

## **Bekanntmachung**

### **II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - vom 17.09.2013**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 23 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 17.09.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.11.2014 folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 9 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der durch die Wasserzähler entnommenen Wassermenge, im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung nach der rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten Wasserentnahme. Sie beträgt 1,27 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Für gewerbesteuerpflichtige Betriebe ab einer Wasserabnahmemenge von 1.500 m<sup>3</sup> jährlich beträgt die Verbrauchsgebühr 1,17 €/m<sup>3</sup>.
- (4) Ab einer Wasserentnahmemenge von 28.000 m<sup>3</sup> jährlich beträgt die Verbrauchsgebühr 0,85 €/m<sup>3</sup>.

#### **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 18.11.2014

LS

gez.

---

Kristina Franke  
Bürgermeisterin